

Die Elternvereine

In der Schule der Vorkriegszeit waren die Eltern von der Mitbestimmung am Erziehungswerke der Schule ausgeschlossen. Wohl hatten sie das Recht, ihre Kinder bis zu den Schultoren zu führen; was aber dahinter mit ihnen geschah, entzog sich ihrer Kenntnis und Einflußnahme. Die Schule war für die Eltern ein Amtsraum, der nur dann betreten wurde, wenn sie durch eine Vorladung des Schulleiters oder eines Lehrers in einer ihnen unangenehmen Angelegenheit dahinbeordnet wurden.

Eine umfassende, die Ergebnisse der modernen Pädagogik und Psychologie verwertende Schulerneuerung mußte dieses Verhältnis zwischen Schule und Haus grundlegend umgestalten.

Otto Glöckel regelte als Unterstaatssekretär für Unterricht mit Erlaß vom 22. April 1921, Zl. 8224 (Stück X der „Volkserziehung“, Amtlicher Teil vom 1. Mai 1919), das Zusammenwirken von Elternhaus und Schule. In diesem Erlasse wurde die Schaffung von Elternvereinigungen empfohlen.

Eltern- und Lehrerschaft griffen die Anregung begeistert auf. An sämtlichen Wiener Schulen bildeten sich in mannigfachen Formen Elternvereinigungen. Dadurch wurde eine von den Bedürfnissen der Zeit unabweisbar geforderte Erziehungsgemeinschaft zwischen Schule und Elternhaus geschaffen. Die Eltern gewannen Einblick in die Werkstatt der Schule, wurden mit der Schularbeit und den wesentlichen Gesichtspunkten der Schulreform vertraut und erhielten Aufklärung über jenen Teil der Erziehungsarbeit, die von ihnen außerhalb der Schule notwendig zu leisten ist, wenn das Werk ein Ganzes werden soll.

Aber auch für die Lehrer war diese Arbeitsgemeinschaft überaus nutzbringend. Sie lernten die Eltern ihrer Zöglinge und deren Lebensverhältnisse kennen und konnten so manche Erziehungsfehler vermeiden, die andernfalls aus der Unkenntnis der Umgebung der Schüler unvermeidlich entspringen mußten.

In der Erkenntnis der ungemein großen Bedeutung der Elternvereinigungen für die Durchführung der Schul- und Erziehungsreform hat der Stadtschulrat in seinem Wirkungskreise einen weiteren Schritt getan, um die Elternbewegung einheitlich zu gestalten. Mit Erlaß vom 4. August 1922, Zl. I—732/22, veröffentlichte er als Richtschnur für das Wirken der Elternvereine Leitsätze, mit denen die Elternvereine organisch in den Schulbetrieb eingegliedert wurden. Die Elternvereine haben danach den Zweck zu verfolgen, in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Lehrkörper der Schule die Erziehung und den Unterricht der die Schule besuchenden Kinder in jeder geeigneten Art zu fördern. Insbesondere bezwecken sie

a) die Aufrechterhaltung des guten Einvernehmens mit dem Lehrkörper der Schule; b) die Veranstaltung von Zusammenkünften der Elternschaft mit dem Lehrkörper zur gemeinsamen Beratung über Fragen des Unterrichtes und der Erziehung; c) erziehlische Beeinflussung der Jugend außerhalb der Schule (Kino, Schundliteratur usw.); d) Mithilfe bei der Überwachung des Schulbesuches, insbesondere durch Aufklärung nachlässiger Eltern über die Folgen ungerechtfertigter Schulversäumnisse; e) Förderung von Jugendwanderungen, Schülerreisen und sonstigen Unternehmungen, die auf die körperliche Ertüchtigung der Schüler abzielen; f) Veranstaltung von Vorträgen bildender Art im Sinne des allgemeinen Vereinszweckes, von musikalischen Vorträgen, Jugendkonzerten und Schüleraufführungen mit behördlicher Bewilligung; g) Aufrechterhaltung des Zusammenhanges mit den Fürsorgeaktionen und Mitwirkung bei Kinderhilfsaktionen, ohne daß diese Tätigkeit zur Hauptaufgabe gemacht wird.

Um die Verbindung zwischen Elternverein und Schulbehörde möglichst innig zu gestalten und die Gewähr für ein harmonisches Zusammenwirken von Schule und Haus zu erzielen, wurde in den Leitsätzen des Stadtschulrates festgelegt, daß die regelmäßige Fürsorgetätigkeit, jede Einmischung in Angelegenheiten, für die die Schulbehörde und ihre Organe zuständig sind, sowie die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten aus dem Wirksamkeitsbereich des Elternvereines jedenfalls auszuschließen sind; die Leitsätze schreiben

des weiteren vor, daß alle Väter und Mütter der schulbesuchenden Kinder als Mitglieder des Elternvereines zu gelten haben; sie grenzen schließlich den Einfluß des Lehrkörpers im Vereine von vornherein streng ab und sichern der Schulbehörde das Recht, an den Beratungen und Veranstaltungen des Vereines entsprechenden Anteil nehmen zu können.

Die Elternvereinigungen an den Wiener Schulen, die ihre Satzungen im Sinne der erwähnten Leitsätze des Stadtschulrates abgefaßt haben, werden vom Stadtschulrate unabhängig von der vereinsbehördlichen Genehmigung als zuständige Elternvereine ihrer Schulen anerkannt. Es versteht sich, daß eine solche schulbehördliche Genehmigung nur für einen Elternverein an einer Schule ausgesprochen werden kann. Die vom Stadtschulrate anerkannten Elternvereinigungen erhalten für Versammlungs- und Beratungszwecke Schulräume kostenlos zur Verfügung gestellt. In der Tat besteht zurzeit an jeder Wiener öffentlichen Volks- und Bürgerschule ein anerkannter Elternverein.

Diese Regelung der Wirksamkeit der Elternvereine hat sich als überaus fruchtbar erwiesen. An allen Wiener Schulen bestehen seither vom Stadtschulrate anerkannte Elternvereinigungen und entfalten eine Tätigkeit, die heute in der Schule kaum mehr entbehrt werden kann. In den drei Jahren ihres Bestandes haben gegen 10.000 Sitzungen der Elternräte stattgefunden, in denen die zu leistenden Arbeiten und Aktionen beraten wurden. Die Zahl der Veranstaltungen übersteigt 11.500, an denen gegen 2.000.000 Eltern teilgenommen haben. Diese Veranstaltungen umfassen Elternabende mit bildenden Vorträgen, Feierlichkeiten und Ausstellungen. Die Zahl der Veranstaltungen, die von den Elternvereinigungen organisiert worden sind und deren Ertragnis den betreffenden Schulen für besondere außerordentliche Zwecke gewidmet war, ist ebenso gewaltig. In den Elternabenden wurden in den letzten drei Schuljahren 7881 Vorträge gehalten, und zwar 1556 über Einzelfragen der Erziehung, 1363 über Schulreform, 879 über Fragen der Gesundheit und der körperlichen Erziehung, 773 über Aufgaben der Elternvereine und die Beziehungen zwischen Elternhaus und Schule, 661 über Jugendlektüre, 344 über Jugendfürsorge, 292 über Berufsberatung, 216 über die Schäden des Alkohols und 1797 über Fragen allgemeiner Natur (Lichtbildervorträge usw.). Kinderspielnachmittage, Schwimmkurse, Kinderfeste, Märchenvorlesungen, Lesenachmittage, Schülerwanderungen und anderes ergänzen die Arbeit der Schule. Jahr für Jahr werden gewaltige Beträge für solche Einrichtungen aufgebracht. Die Gesamteinnahmen betragen nach ungefährr Schätzung mehr als 800.000 Schilling.

Der Stadtschulrat seinerseits unterstützt die Elternvereinigungen dadurch, daß er für ihre Elternabende Referenten vermittelt. Lehrer, Fachleute und Ärzte haben sich in den Dienst dieser außerordentlich verdienstlichen Aufgabe gestellt. Den Elternvereinigungen wurde im Hinblick auf ihre besondere Stellung im Zusammenhange mit dem Schulwesen gestattet, in der Schule die Mitgliedsbeiträge einzusammeln und durch die Kinder Einladungen an die Eltern zu den Veranstaltungen der Vereinigungen zu übermitteln. Die von einer Elterngemeinschaft herausgegebene und im Sinne der Schulbehörde wirkende Elternzeitschrift „Elternhaus und Schule“ wurde in einem Erlasse den Eltern zur Beachtung empfohlen.

Für die Elternvereine an den mittleren Lehranstalten Wiens besteht keine normative Regelung. Diese Vereine sind daher im einzelnen verschiedenartig organisiert. Sie sind zu einem Gesamtverbande zusammengeschlossen. Auch sie haben große freiwillige Opfer im Dienste der Ausgestaltung des Schulwesens dieser Stadt gebracht.

Vornehmlich durch die Tätigkeit der Elternvereine wurde die aus der Zeit des Schulbureaukratismus überkommene Schulfremdheit der Eltern überwunden. Sie stellen ein sichtbares Zeichen auf dem Wege zur Demokratisierung unseres Schulwesens dar.